

# Gemeinde Eppishausen

Landkreis Unterallgäu



## Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach"

### Begründung mit Umweltbericht - Entwurf

Fassung vom 25.05.2023  
mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000

**Gemeinde Eppishausen**  
**Mörgener Str. 8**  
**87745 Eppishausen**

#### Planung

Architekturbüro  
Gerhard Glogger, Architekt  
Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen  
Tel. 08281 / 99070  
[info@glogger-architekten.de](mailto:info@glogger-architekten.de)

## INHALT

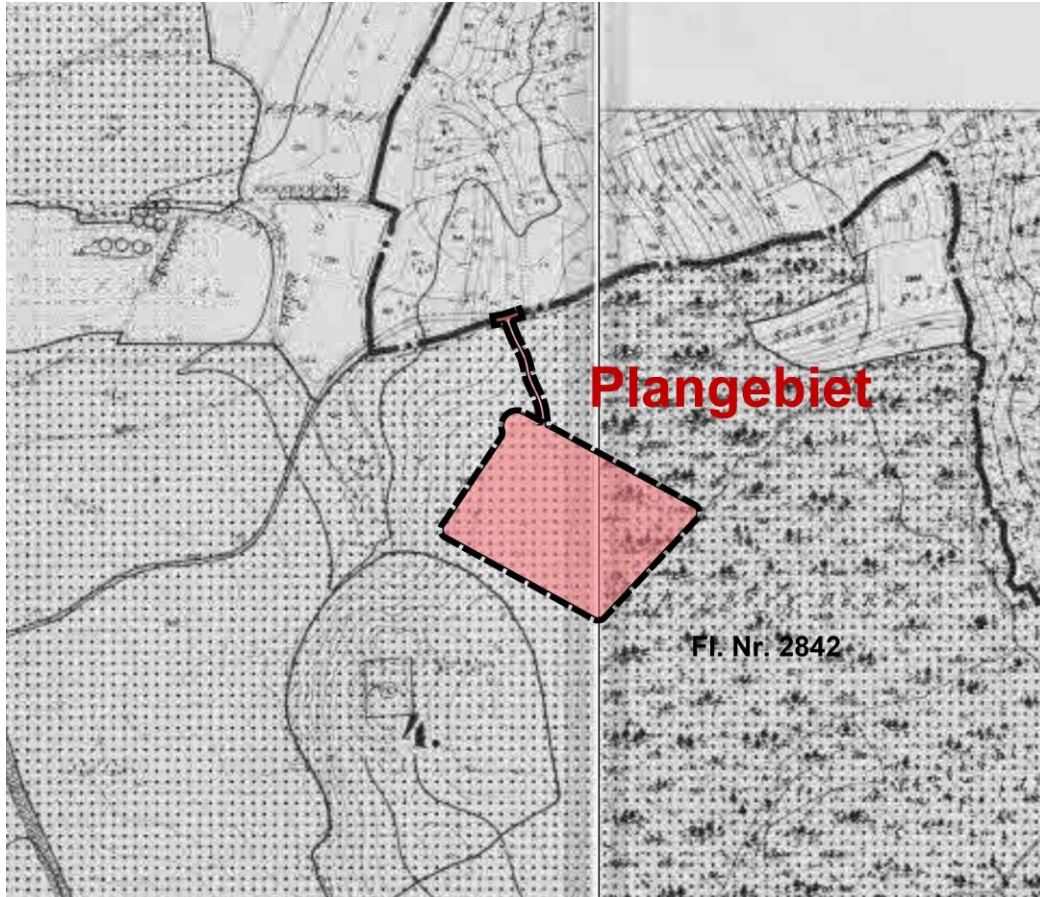
---

- 1 Vorbemerkung**
- 2 Veranlassung der Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 3 Planungsrechtliche Voraussetzungen**
  - 3.1 Aufstellungsbeschluss und Verfahren
  - 3.2 Landes- und Regionalplanung
    - 3.2.1 Regionalplan der Region Donau-Iller, 2019
    - 3.2.2 Landesentwicklungsprogramm, 2020
  - 3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
  - 3.4 Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 4 Bestandsituation**
  - 4.1 Lage und Größe des Gebiets
  - 4.2 Geologie, Topografie Grundwasser, Boden
  - 4.3 Realnutzung und Erschließung
  - 4.4 Schutzgebiete / geschützte Flächen(-bereiche)
  - 4.5 Denkmalschutz
  - 4.6 Altlasten / Altlastverdachtsflächen
- 5 Art der geplanten Nutzung**
- 6 Alternativenprüfung und Standortwahl**
- 7 Umweltbericht**
  - 7.1 Einleitung**
    - 7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans
    - 7.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
  - 7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
    - 7.2.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand
    - 7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
    - 7.2.3 Geplante Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
    - 7.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
  - 7.3 Zusätzliche Angaben**
    - 7.3.1 Beschreibung der Verwendung der wichtigsten verwendeten technischen Verfahren
    - 7.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes für die Umwelt (Monitoringkonzept)
    - 7.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage
- 8 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**
- 9 Unterschriften**

## 1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Eppishausen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Die plangegegenständlichen Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft vorgetragen.



Auszug aus Flächennutzungsplan Gemeinde Eppishausen

Die Grundstücke sind im gültigen Flächennutzungsplan als Waldfläche vorgetragen.

## 2 Veranlassung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des **Bebauungsplanes "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach" Gemeinde Eppishausen** im Parallelverfahren.

Die Gemeinde Eppishausen möchte mit dem Bebauungsplan im Parallelverfahren Rechnung tragen, dass hinsichtlich der gesellschaftlichen Veränderungen und der großen Mobilität der Menschen, seit geraumer Zeit zunehmend naturnahe Bestattungsformen mit geringen bis keinem Pflegeaufwand als Alternative zu den klassischen Friedhöfen wünschen und anfordern. Um dem steigenden Interesse, auch der Bürger der näheren Umgebung, gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Eppishausen ergänzend zu den klassischen Friedhöfen auch einen RuheForst als alternative, naturnahe Bestattungsform anbieten. Der Träger

dieses Vorhabens wird die Gemeinde Eppishausen sein, während der Forstbetrieb Fugger als Eigentümer die Flächen bereitstellt und gleichzeitig als Erfüllungshilfe für die Gemeinde Eppishausen tätig wird.

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, eine forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche östlich des Ortsteils Haselbach der Gemeinde Eppishausen als RuheForst auszuweisen.

Die vorliegende Bauleitplanung hat die Aufgabe, planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen und zu gewährleisten, dass sich die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich geordnet und vor allem, in städtebaulicher und umweltbewusster Hinsicht unter Berücksichtigung der Verträglichkeit für Landschaft und Natur, sinnvoll entwickeln.

Der Aufstellungsbeschluss zu der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 23.02.2023 gefasst.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Verfahren nach § 2 BauGB durchgeführt.

### **3 Planungsrechtliche Voraussetzungen**

#### **3.1 Aufstellungsbeschluss und Verfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eppishausen hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und mit Sitzung vom 23.02.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach" Gemeinde Eppishausen beschlossen. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach" Gemeinde Eppishausen

#### **3.2 Landes- und Regionalplanung**

##### **3.2.1 Regionalplan der Region Donau-Iller, 2019**

Der Regionalplan der Region Donau-Iller befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung. Grundsätzlich wird die rechtsgültige Fassung betrachtet. Zudem wird der Entwurfsstand der Gesamtfortschreibung vom 23.07.2019 auf Änderungen überprüft.

Die Gemeinde Eppishausen ist laut Regionalplan (RP) der Region Donau-Iller nicht als zentraler Ort geführt. Der Ortsteil Haselbach liegt nahe der Entwicklungsachse mit überregionaler Bedeutung Günzburg – Krumbach - Mindelheim - Die Karte 2 „Siedlung und Versorgung" und die Karte 3, Landschaft und Erholung" des verbindlichen Regionalplans treffen keine weiteren Aussagen zu dem Planungsgebiet (Regionalverband Donau-Iller, 1987).

In der Raumnutzungskarte des Entwurfs der Gesamtfortschreibung sind die Flächen des Planungsgebietes als Vorranggebiet für die Erholung (PS B I 6 Z (3)) dargestellt.

Im Folgenden werden die in der Textfassung des derzeit noch verbindlichen Regionalplans gefassten Ziele und Grundsätze dargestellt.

#### **B I Natur und Landschaft**

##### **1. landschaftliches Leitbild**

1.1 Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region Donau-Iller sollen gesichert und wo notwendig wiederhergestellt werden.

5. Gestaltungs- Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

5.2 Im Bereich der Donau-Iller-Lech-Schotterplatten soll auf die Umwandlung von Nadelwäldern in standortgerechte Mischwälder und auch die Sicherung naturnaher Waldränder in den Tälern der Nebenflüsse der Donau hingewirkt werden.

### **B III Land- und Forstwirtschaft**

#### **2. Forstwirtschaft**

2.1.1 Der Wald in der Region Donau-Iller soll aus ökologischen, ökonomischen und landschaftspflegerischen Gründen erhalten und möglichst vermehrt werden, insbesondere in den waldarmen Talräumen von Donau, Riß, Iller, Wertach, Floßbach und Mindel sowie in der Umgebung von Ulm/Neu—Ulm, Memmingen und Laupheim. An den Flüssen Dürnach, Rottum, Rot, Roth, Günz und Kammel soll der Wald einschließlich des uferbegleitenden Bewuchses nach Fläche und Verteilung erhalten und vermehrt werden.

Die größeren geschlossenen Waldgebiete, insbesondere die Hänge von Schmiech-, Blau-, Lauter- und Lonetal, die Waldungen in der Umgebung von Biberach a.d. Riß, westlich und südlich von Ulm, nördlich von Langenau, zwischen Memmingen und Babenhausen, zwischen Mindelheim und Bad Wörishofen sowie der Roggenburger Forst und das Waldgebiet um Illereichen, sollen in ihrer Flächenausdehnung erhalten bleiben. Auf die Erhaltung gefährdeter Waldflächen im Bereich des Naturparks „Augsburg — Westliche Wälder“ soll besonderer Wert gelegt werden. Eine weitere Zerschneidung durch Infrastrukturmaßnahmen soll möglichst vermieden werden.

2.5.1 Strukturmängel des Waldes, insbesondere im stark parzellierten Privatwald [...] im Landkreis Unterallgäu, sollen durch überbetriebliche Zusammenarbeit, Beratung und Betreuung der Waldbesitzer beseitigt werden. [...]

2.6.1 In der Region Donau-Iller soll durch eine standortgerechte Baumartenwahl darauf hingewirkt werden, dass der Wald seine verschiedenen Funktionen möglichst gut erfüllen kann. Standort- und funktionsgerechte Mischbestände sollen erhalten oder wiederhergestellt werden. Nicht standortgerechte Bestockungen sollen langfristig im Zuge der Verjüngung umgebaut werden.

### **B VI Bildungswesen; allgemeine Kulturpflege**

#### **2. Allgemeine Kulturpflege**

2.1.4 Die Bodendenkmäler in der Region Donau-Iller sollen geschützt und gepflegt werden, insbesondere vor- und frühgeschichtliche Wallanlagen und mittelalterliche Burgställe in den Talrändern der Flüsse, die Kastelle und erhaltenen Teilstücke römischer Fernstraßen.

Die vorliegende Planung entspricht den Vorgaben des derzeit noch verbindlichen Regionalplanes von 1987. Das kulturhistorische, sehr erkennbare Bodendenkmal „Moosburg“ befindet mittelbar in einem Abstand von ca. 150 m im südwestlichen Bereich zum Plangebiet und wird von der Planung nicht tangiert. Ungeachtet davon, dass der Wald erhalten bleibt, ist die Nutzung der Waldfläche als Friedhof formal im Sinne des Art 2 Abs. 4 BayWaldG betrachtet, als Verlust der Waldfläche zu bewerten. Wie auch unter Landesentwicklungsprogramm (LEP) erläutert, wird damit Waldfläche im Sinne des Waldgesetzes nicht erhalten, obwohl keine Rodung stattfindet. Es ist im Sinne des RuheForstes, bereits bestehende Waldflächen dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

### 3.2.2 Landesentwicklungsprogramm, 2020

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein überörtlich bedeutsames Vorhaben. Eine landesplanerische Beurteilung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern aus dem Jahr 2020 liegt die Gemeinde Eppishausen Ortsteil Haselbach innerhalb des allgemeinen ländlichen Raums an der westlichen Grenze der Region Donau-Iller, angrenzend an die Region Augsburg. Für diesen Raum und die gegenständliche Planung benennen das Landesentwicklungsprogramm Bayern die folgenden relevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G):

#### 2 Raumstruktur

##### 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

(G) „Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- [...] raum nachhaltig sichern kann, [...] und weiter entwickeln kann“

#### 5.4 Land- und Forstwirtschaft

##### 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

#### 7 Freiraumstruktur

##### 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

#### 8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

##### 8.1 Soziales

(Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

(G) Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen.

##### 8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes

(G) Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

In weiten Teilen widerspricht der vorliegende Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) nicht. Die Gemeinde Eppishausen hält mit der Ausweisung der Waldfläche als RuheForst eine soziale und kulturelle Einrichtung vor, die wie unter Anlass und Zweck der Planaufstellung erläutert, den bisher ungedeckten Bedarf an dieser naturnahen Bestattungsform, auch interkommunal, abdecken kann. Auch wenn die Waldbestockung wie bisher erhalten bleibt, ist die Nutzung der Waldfläche als Friedhof im Sinne des Art 2 Abs. 4 BayWaldG formal betrachtet, als Verlust der Waldfläche zu bewerten. Betrachtet man die Definition des Waldgesetzes genau, geht, obwohl keine Rodung stattfindet Fläche für die Forstwirtschaft verloren, obwohl durch die Nutzung als RuheForst und der damit verbundenen notwendigen Erhöhung des Laubbaumanteils auch der Naturgenuss (Erholungslandschaft) erhöht und eine ökologische Aufwertung erreicht wird. Mit dem geplanten RuheForst werden bereits bestehende Waldflächen dauerhaft erhalten und gesichert.

### **3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)**

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Schwerpunktgebietes. Dbzgl. kann die vorliegende Bauleitplanung mit dem Zielen des ABSP als vereinbar angesehen werden.

### **3.4 Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Nach Art 2 Abs. 4 BayWaldG entspricht die Umnutzung einer Waldfläche zu einem Bestattungswald mit Zweckbestimmung Ruheforst formal einer Rodung, auch wenn es im Sinne eines Bestattungswaldes ist, die Waldfläche zu erhalten und zu sichern. Da es sich bei dem Planungsgebiet um eine Fläche von unter 10 ha handelt, unterliegt diese Nutzungsänderung nach Anlage 1 des UVPG keiner UVP-Pflicht. Daneben gilt grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5 des UVPG, dass im Rahmen einer Bauleitplanung nach § 6 BauGB eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden muss. Die Umsetzung der SUP erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes, der einen eigenständigen Teil der Begründung innerhalb der Satzungsunterlagen bildet.

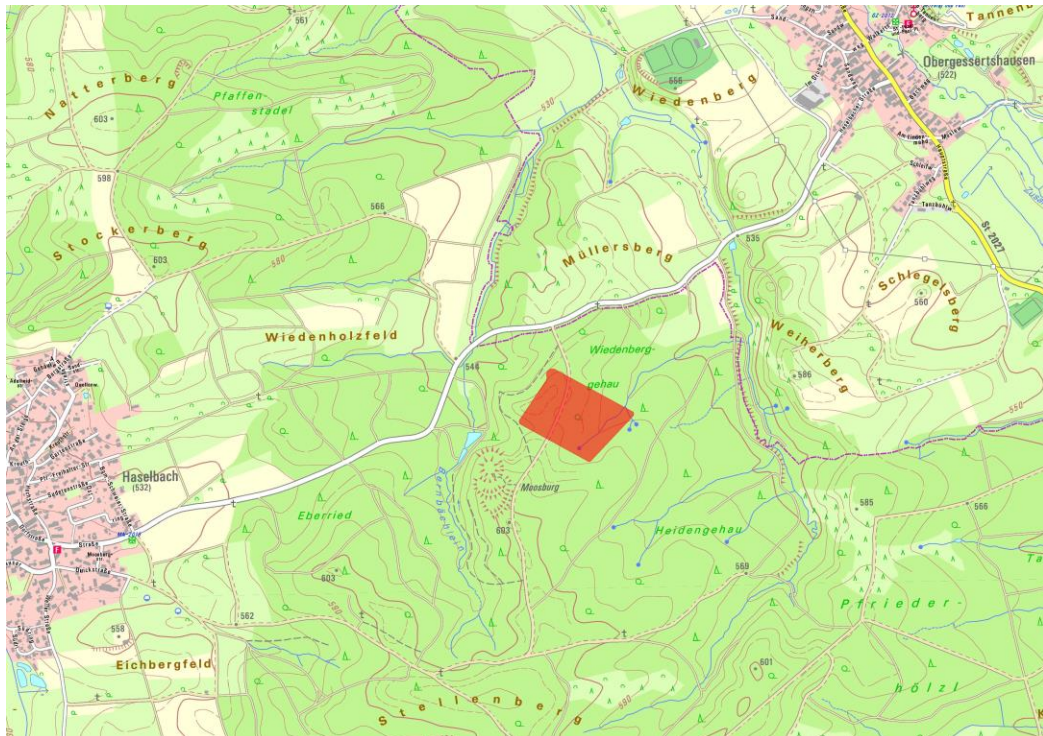
Unter Beachtung der rechtlichen Regelung, dass der Umweltbericht nach § 40 i. V. m. § 39 Abs. 1 UVPG der Umsetzung des UVPG entspricht und die bestockte Fläche innerhalb des Bestattungswaldes dauerhaft erhalten und gesichert wird, soll auf eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Dies ist noch mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Unterallgäu sowie mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Forsten abzustimmen.

## **4 Bestandsituation**

### **4.1 Lage und Größe des Gebiets**

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km östlich des Ortsteils Haselbach, südlich der Ortsverbindungsstraße Haselbach-Obergessertshausen innerhalb der ausgedehnten Fuggerschen Wäldern.

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturraums der „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“.



Übersichtsplan - unmaßstäblich

Das antragsgegenständliche Baugebiet besitzt eine Fläche von ca. 6,46 ha.

#### 4.2 Geologie, Topografie und Boden

##### Topografie

Die plangegenständliche Fläche weist von Nordwesten nach Südosten ein leichtes bis mittleres Gefälle von ca. 7 % (583,0 NHN bis 567,0 NHN) auf.

##### Boden, Grundwasser

(Angaben dem Umweltatlas entnommen)

Bindige, fein- bis gemischtkörnige Lockergesteine, gering bis mäßig konsolidiert, teils mit organischen Einlagerungen.

Ton bis Schluff, teils mit Torf, Sand oder Kies: Auenlehm-/mergel, Kolluvien, polygenetische Talfüllungen, jüngere Hochflutablagerungen und Flussmergel.

Mit Grundwasser ist in den oberen Bodenschichten nicht zu rechnen.

##### Hangwassersituation, wild abfließendes Wasser

Auf Grund der Hanglage können sich innerhalb der Hanglagen bei Starkregen wilde Oberflächenabflüsse bilden. Die jeweiligen Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude hiergegen eigenverantwortlich zu schützen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Nachbargrundstücke keine Nachteile erleiden. Die Vorschriften nach § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind zu beachten.

Infolge der vorhandenen Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen durch wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen kommen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann. Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet wer-



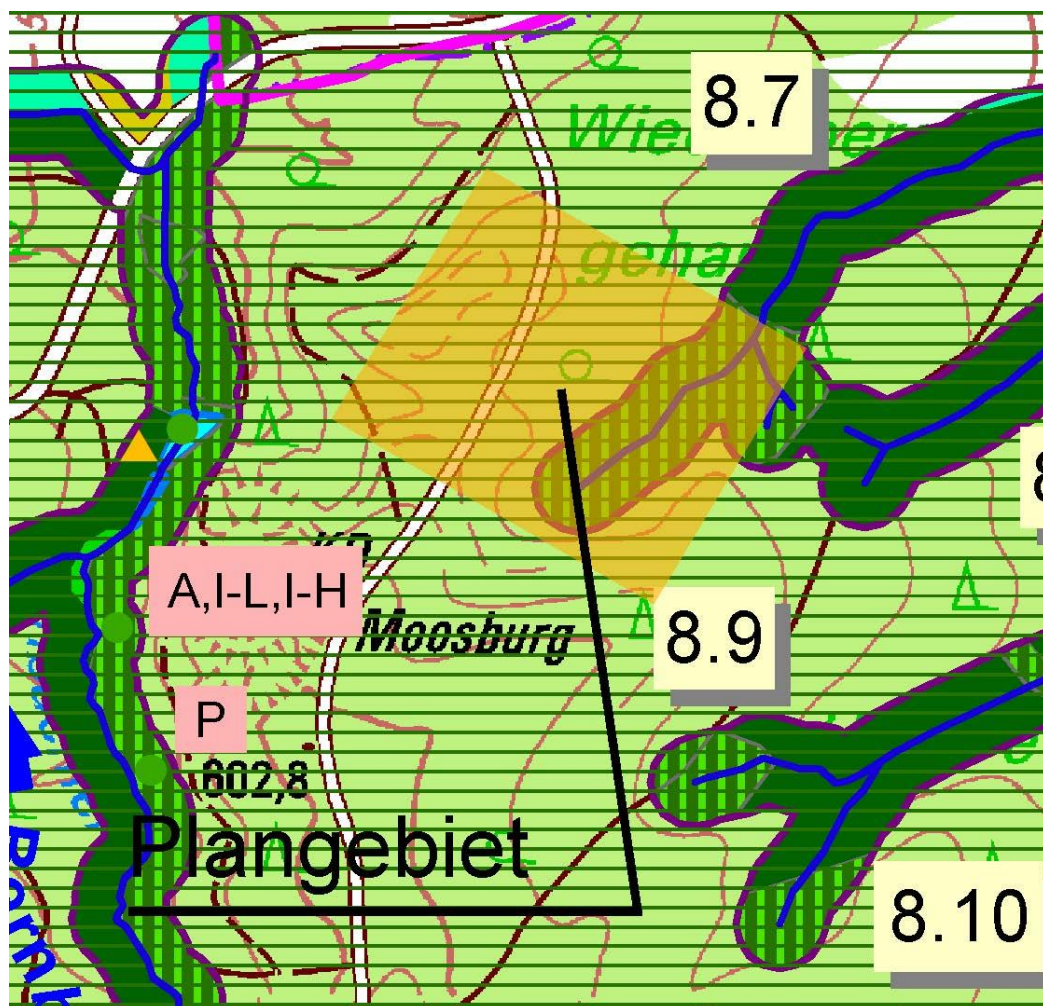
den darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass sog. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Im Weiteren ist das Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ zu beachten.

### Gewässerentwicklungsplan

Innerhalb des Plangebiets befinden sich (Gewässer 3. Ordnung).

Die Gemeinde Eppishausen verfügt über ein Gewässerentwicklungskonzept für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet (GEK).



Auszug aus dem Gewässerentwicklungskonzept

Im GEK ist für die innerhalb des Plangebiets gelegenen Gewässer 3. Ordnung ist ein beidseitiger 10 m breiter Uferpufferstreifen festgelegt. Dieser ist von Auffüllungen, sowie von auf fremden Anlagen und sonstigen Eingriffen freizuhalten.

Die Uferpufferstreifen sind in der Planzeichnung als von jeglichen Eingriffen freizuhaltende Fläche festgesetzt.

**Waldrechtliche Vorgaben und Rodungserlaubnis**

Unter Beachtung des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) und des Bestattungsgesetz (BestBek) setzt nach 1.7.7 Bestattungsgesetz (BestBek) die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG voraus. Das gilt auch, wenn keine Bäume gefällt werden, da die Bodennutzungsart Wald zu Gunsten der Nutzung als Begräbnisstätte in den Hintergrund tritt.

Die Erlaubnis soll unter Beachtung der materiellen Rodungsvorschriften durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt werden (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Nachdem für die Errichtung des vorliegenden Naturfriedhofes keine bzw. kaum Baumfällmaßnahmen vorgesehen sind und die tatsächlich zukünftig als Infrastruktureinrichtung genutzten Flächen sehr klein sind, bleibt der Waldcharakter weitgehend erhalten, damit sind vorliegenden Fall keine wesentlichen Beeinträchtigungen der allgemeinen Waldfunktionen. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG gegeben, da die überplante Fläche mit keinen hervorgehobenen Waldfunktionen i.S.d. Waldfunktionsplanung belegt ist.

Darüber hinaus liegen auch keine waldgesetzlich geregelten Versagungsgründe vor, sodass die Rodungserlaubnis in Verbindung mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren in Aussicht gestellt werden kann.

**4.3 Realnutzung und Erschließung****Derzeitige Nutzung**

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden derzeit als forstwirtschaftliche Nutzfläche (Laubwald) genutzt.

**Erschließung****Äußere Erschließung**

Die Erschließung erfolgt über die Ortsverbindungsstraße Haselbach-Obergessertshausen Fl. Nrn. 750 Gemarkung Obergessertshausen, an die der bestehende Waldwirtschaftsweg auf der Fl. Nr. 2842 Gemarkung Haselbach direkt angeschlossen ist.

**Innere Erschließung**

Zur inneren Erschließung wird der bestehende Waldwirtschaftsweg als wassergebundener Kiesweg mit einer Breite von 5,0 m ausgebaut. Zur Begehung der Begräbnisstellen werden die in der Planzeichnung dargestellten Fußwege markiert.

**Ver- und Entsorgung**

Eine Ver- und Entsorgung des RuheForstes mit Wasser, Abwasser, Gas oder Strom ist durch die geplante Nutzung des Planbereichs nicht erforderlich.

**Abwasserentsorgung - Schmutzwasser**

Das Schmutzwasser wird durch eine „mobile WC-Anlage“, die ohne Wasser- und Abwasseranschluss geplant ist, entsorgt.

#### **Abwasserentsorgung - Niederschlagswasser**

Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Planungsgebietes über die Oberbodenschicht (Waldboden) flächenhaft zu versickern.

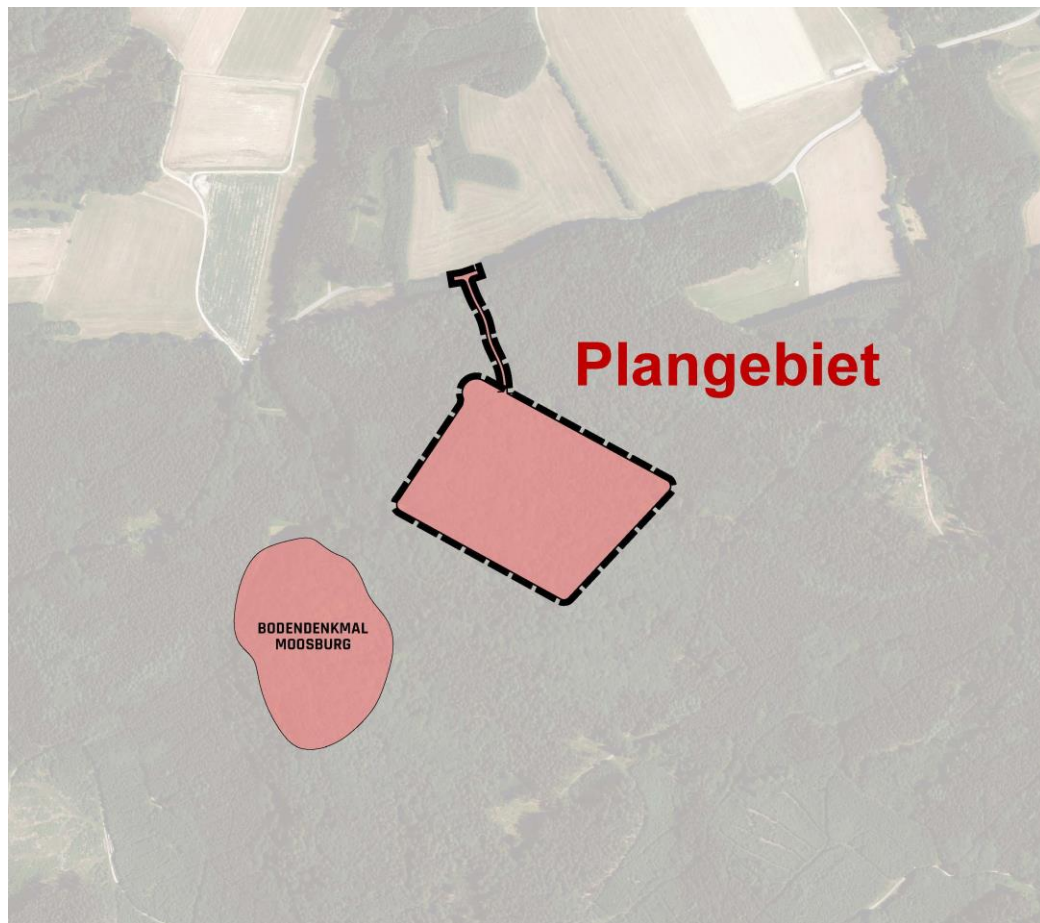
#### **4.4 Schutzgebiete / geschützte Flächen(-bereiche)**

Bezüglich der Schutzgebiete / Schutzobjekte nach Naturschutzrecht wird auf das Kap. 7.2.4 im Umweltbericht verwiesen.

#### **4.5 Denkmalschutz**

##### **Bodendenkmalpflege**

Im mittelbaren Umgriff zum Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal D-7—7729—0002 Befestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung und Burgstall des Mittelalters (Moosburg).



Luftbild mit Plangebiet und Bodendenkmal-Moosburg

Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, genießen Schutzstatus nach Art. 7 BayDSchG und unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG. Danach ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Ar-

beitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen. Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzungen der Arbeiten gestattet.

Der aktuelle Bestand der Denkmäler kann auf der Homepage des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege unter BayemViewer-Denkmal eingesehen werden. Bei Denkmalfunden auch außerhalb der verzeichneten Denkmäler sind die oben genannten Vorschriften ebenfalls zu beachten.

#### **4.6 Altlasten / Altlastverdachtsflächen**

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

### **5 Art der geplanten Nutzung**

Die Grundstücke sind im gültigen Flächennutzungsplan als Waldfläche vorge tragen.

**Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist folgende Nut zungen vorgesehen.**

#### **SO Sonstiges Sondergebiet RuheForst**

Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsver ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Zweckbestimmung: RuheForst

Die Flächen, die im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungs planänderung werden als Grünfläche mit Zweckbestimmung RuheForst festgesetzt, sie dienen der Beisetzung von Aschen verstorbener Gemein deeinwohner und der Beisetzung von Aschen verstorbener Personen, die oder deren Angehörige ein Nutzungsrecht zur Bestattung im RuheForst erworben haben.

Der Friedhof ist ausschließlich für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

Innerhalb des RuheForst es ist die natürliche Umgebung (Wald- und We gebestand) zu erhalten.

Die Flächen, die im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungs planänderung als Fläche für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald festgesetzt sind, verbleiben weiterhin in der forstwirtschaftlichen Nutzung.

#### **Bestandssituation, Beschaffenheit des Gebietes**

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturraums der „Riedelland schaft der Iller-Lech-Schotterplatten“.

**Topografie**

Die plangegenständliche Fläche weist von Nordwesten nach Südosten ein leichtes bis mittleres Gefälle von ca. 7 % (583,0 NHN bis 567,0 NHN) auf.

**Derzeitige Nutzung**

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden derzeit als forstwirtschaftliche Nutzfläche (Laubwald) genutzt.

**Flächenaufteilung**

Das Gebiet im Geltungsbereich umfasst ca. 6,46 ha 100,00 %

Davon sind etwa (ca. Flächen):

Bestattungswald (Grünfläche - Wald)	60.360,00 m <sup>2</sup>	93,50 %
Bereich für bauliche Anlagen	500,00 m <sup>2</sup>	0,80 %
Forstweg (Erschließungsweg intern)	1.975,00 m <sup>2</sup>	3,00%
PKW-Stellplätze	615,00 m <sup>2</sup>	1,00 %
Graben Gewässer III. Ordnung	870,00 m <sup>2</sup>	1,40 %
Öffentl. Verkehrsfläche (Ortsverbindungsstr.)	230,00 m <sup>2</sup>	0,30 %

**6 Alternativenprüfung und Standortwahl**

Der ursprüngliche Gedanke zur Einrichtung eines naturnahen Bestattungswaldes in Haselbach resultiert unter anderem aus der zunehmenden Nachfrage nach derartigen Bestattungsmöglichkeiten und dem Fehlen solcher Einrichtungen im nördlichen Bereich des Landkreises Unterallgäu. Die Auswahl des vorliegenden Planungsgebietes für den speziellen Nutzungszweck eines Bestattungswaldes begründet sich aus grundsätzlichen Überlegungen seitens des Grundstückseigentümers und der Gemeinde Eppishausen, hinsichtlich der Attraktivität des Waldgebietes, die Lage in Nähe zum Ort und seine gute Erschließbarkeit, sowie die Vielfalt der angrenzenden Landschaft. Der Großteil der Wälder im Gemeindegebiet der Gemeinde Eppishausen befindet sich in Privatbesitz oder im Besitz von Körperschaften.

Da der Forstbetrieb Fugger ein besonderes Interesse daran zeigt, die Waldflächen für den Zweck eines Bestattungswaldes zur Verfügung zu stellen und andere Waldflächen aus den o. g. Gründen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen, wurden Planungsalternativen deswegen nicht erwogen.

## 7 Umweltbericht

### 7.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden.

Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen entspricht dem jeweiligen Planungsstand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung).

#### 7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

##### **Veranlassung**

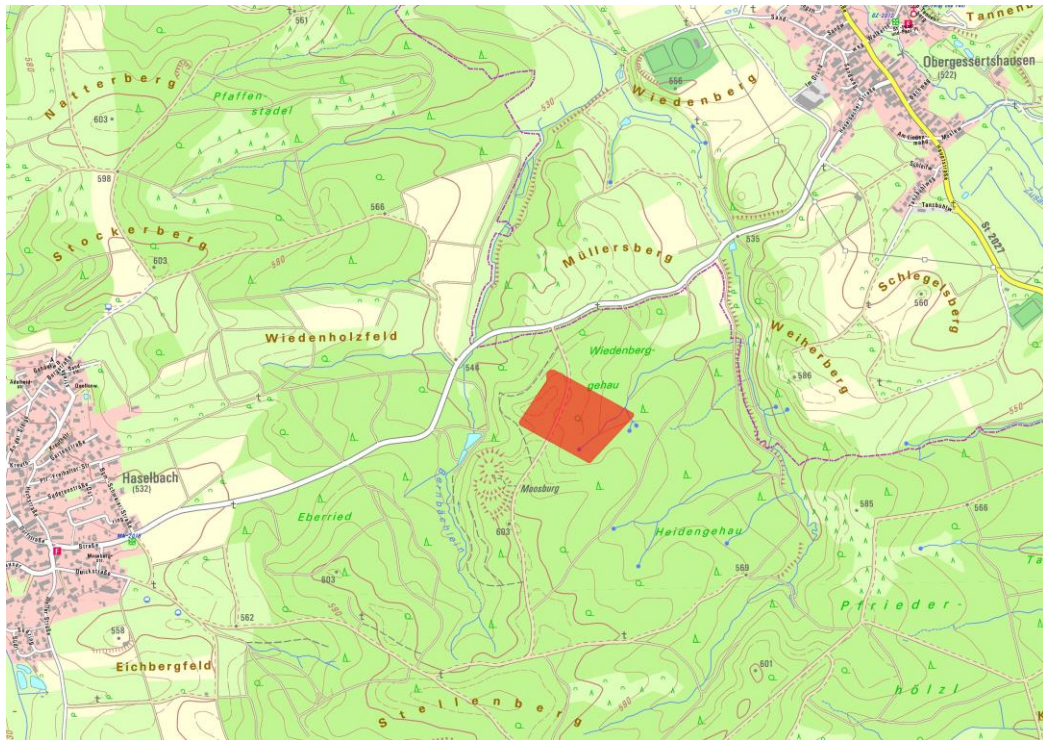
Die Gemeinde Eppishausen beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung, eine forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche östlich des Ortsteils Haselbach der Gemeinde Eppishausen als RuheForst auszuweisen.

Hinsichtlich der gesellschaftlichen Veränderungen und der großen Mobilität der Menschen werden seit geraumer Zeit zunehmend naturnahe Bestattungsformen mit geringen bis keinem Pflegeaufwand als Alternative zu den klassischen Friedhöfen gewünscht und auch angefordert. Um dem steigenden Interesse, auch der Bürger der näheren Umgebung, gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Eppishausen ergänzend zu den klassischen Friedhöfen auch einen RuheForst als alternative, naturnahe Bestattungsform anbieten. Der Träger dieses Vorhabens wird die Gemeinde Eppishausen sein, während der Forstbetrieb Fugger als Eigentümer die Flächen bereitstellt und gleichzeitig als Erfüllungshilfe für die Gemeinde Eppishausen tätig wird.

Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine verträgliche Gebietsentwicklung, unter Berücksichtigung der Verträglichkeit für Landschaft und Natur, zu sichern.

##### **Lage und Größe des Gebietes**

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km östlich des Ortsteils Haselbach, südlich der Ortsverbindungsstraße Haselbach-Obergessertshausen innerhalb der ausgedehnten Fuggerschen Wäldern.



Übersichtsplan - unmaßstäblich

### Planerisches Konzept

Das Gebiet im Geltungsbereich umfasst ca. 6,46 ha 100,00 %

Davon sind etwa (ca. Flächen):

Bestattungsforst (Grünfläche - Wald)	60.360,00 m <sup>2</sup>	93,50 %
Bereich für bauliche Anlagen	500,00 m <sup>2</sup>	0,80 %
Forstweg (Erschließungsweg intern)	1.975,00 m <sup>2</sup>	3,00%
PKW-Stellplätze	615,00 m <sup>2</sup>	1,00 %
Graben Gewässer III. Ordnung	870,00 m <sup>2</sup>	1,40 %
Öffentl. Verkehrsfläche (Ortsverbindungsstr.)	230,00 m <sup>2</sup>	0,30 %

### Art der baulichen Nutzung

#### SO Sonstiges Sondergebiet RuheForst

Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Zweckbestimmung: RuheForst

Die Flächen, die im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden als Grünfläche mit Zweckbestimmung RuheForst festgesetzt, sie dienen der Beisetzung von Aschen verstorbener Gemeindeglieder und der Beisetzung von Aschen verstorbener Personen, die oder deren Angehörige ein Nutzungsrecht zur Bestattung im RuheForst erworben haben.

Der Friedhof ist ausschließlich für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

Innerhalb des RuheForst es ist die natürliche Umgebung (Wald- und Wegebestand) zu erhalten.

Die Flächen, die im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald festgesetzt sind, verbleiben weiterhin in der forstwirtschaftlichen Nutzung.

#### **Bestandssituation, Beschaffenheit des Gebietes**

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturraums der „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“.

#### **Topografie**

Die plangegegenständliche Fläche weist von Nordwesten nach Südosten ein leichtes bis mittleres Gefälle von ca. 7 % (583,0 NHN bis 567,0 NHN) auf.

#### **Derzeitige Nutzung**

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden derzeit als forstwirtschaftliche Nutzfläche (Laubwald) genutzt.

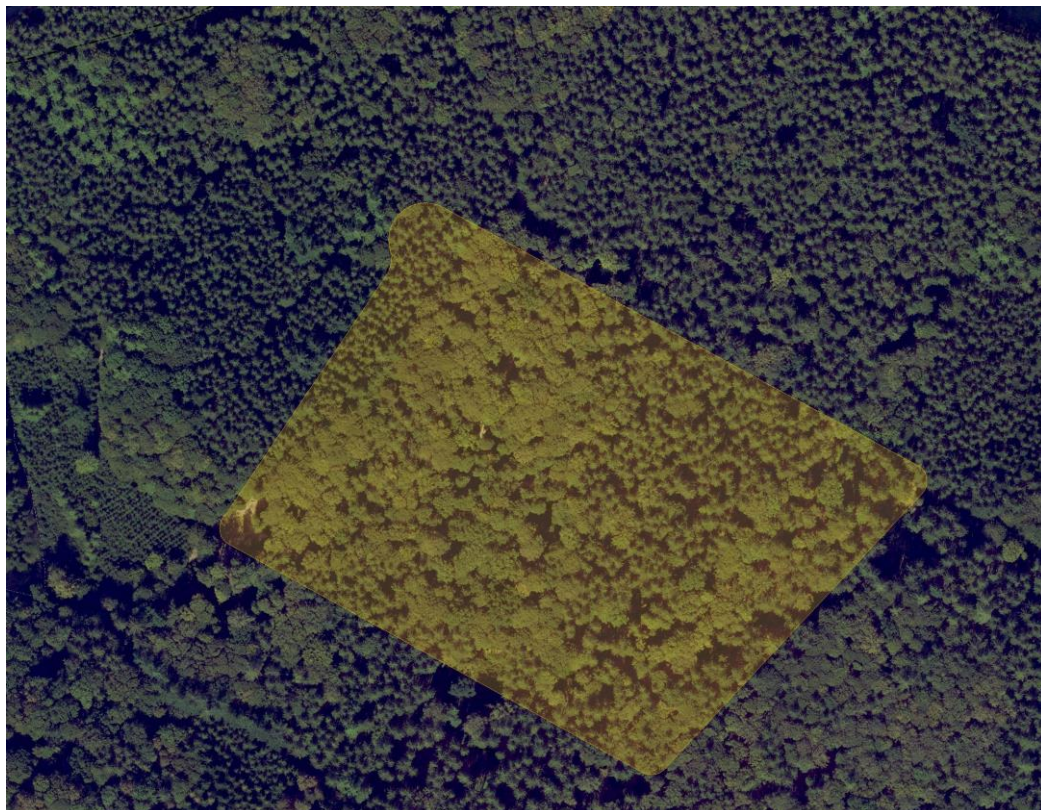
#### **Boden, Grundwasser**

(Angaben dem Umweltatlas entnommen)

Bindige, fein- bis gemischtkörnige Lockergesteine, gering bis mäßig konsolidiert, teils mit organischen Einlagerungen.

Ton bis Schluff, teils mit Torf, Sand oder Kies: Auenlehm/-mergel, Kolluvien, polygenetische Talfüllungen, jüngere Hochflutablagerungen und Flussmergel.

Mit Grundwasser ist in den oberen Bodenschichten nicht zu rechnen.



Ausschnitt aus der Flurkarte mit Luftbild – unmaßstäblich



### 7.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter sowie als Datenquellen wurden die allgemeinen Gesetze (z. B. aktueller Stand des BauGB, BBodSchV, BayNatSchG, BNatSchG, EU-FFH- und Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt sowie die amtliche Biotopkartierung, die Artenschutzkartierung (ASK), das Arten- und Biotopschutzprogramm Unterallgäu (ABSP), das Revierbuch des Forstbetriebs Fugger, der Waldunktionsplan der Region Donau-Iller, die Übersichtsbodenkarte und der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Eppishausen als Datenquellen ausgewertet.

Bezüglich der Beschreibung der Ziele der übergeordneten Planungen und sonstiger Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung durch die gegenständliche Bauleitplanung wird auf die dementsprechenden Kapitel des Umweltberichts und die Begründung zur parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

#### **Bundesimmissionsschutzgesetz**

Immissionsschutzrechtliche Belange sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt.

#### **Wasserhaushaltsgesetz**

Durch die sehr geringe Flächenversiegelung kommt es im zu vernachlässigenden Umfang zu gezielten Ableitungen der Niederschlagswasser. Eine Verschlechterung der Grundwasserbildung ist dadurch nicht gegeben.

#### **Bundesnaturschutzgesetz**

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

#### **Landschaft und Grünordnung**

Das Konzept der Grünordnung orientiert sich im Wesentlichen an Maßnahmen zum Ausgleich, der geringen Umfängen sich ergebenden Eingriffe, hinsichtlich der Herstellung von Erschließungseinrichtungen, Verbreiterung des bestehenden Waldweges als Zufahrtsweg zum Andachtsplatz und den notwendigen PKW-Stellplätzen für die Besucher bei den Bestattungen, sowie für die Errichtung der baulichen Anlagen in Form eines Nebengebäudes (ca. 30 m<sup>2</sup>) zur Unterbringung von Gerätschaften und eines mobilen WC's.

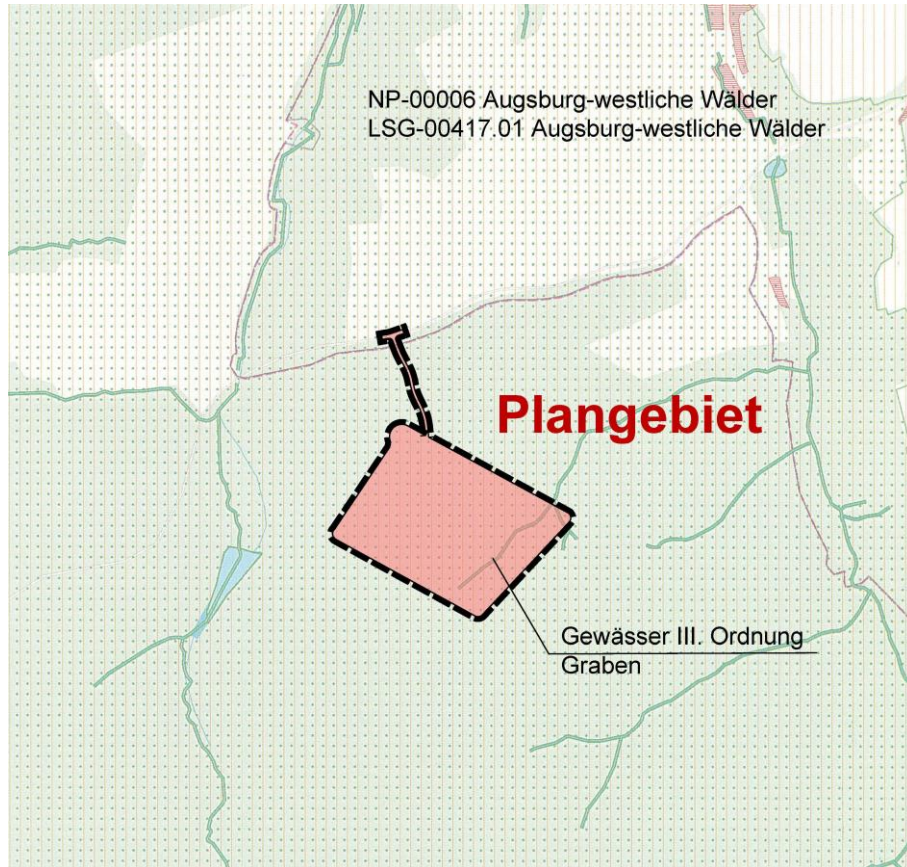
Die erforderlichen Erschließungsanlagen innerhalb der Anlage werden als befestigte wassergebundene Fahr- und PKW-Stellplatzflächen (Kiesweg, Schotterrasen) angelegt.

Zur Abgrenzung des RuheForst gegenüber den angrenzenden Waldflächen ist eine entsprechende Einfriedung erforderlich. Als Einfriedungen sind freiwachsende Hecken, Waldrandpflanzung oder Handläufe aus Holz vorgesehen.

Innerhalb der Grünflächen mit Zweckbestimmung Friedhof ist der Baumbestand zu erhalten. Bäume mit Biotopmerkmalen (z. B. Baumhöhlen, Spalten, etc.) insbesondere Laubbäume sind stetig zu erhalten und zu pflegen

**Naturpark Augsburg Westliche Wälder****Landschaftsschutzgebiet LSG 0417.01 Augsburg Westliche Wälder**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Augsburg Westliche Wälder sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG 0417.01 Augsburg Westliche Wälder.



Flurkartenauszug mit Darstellung  
LSG 00417.01 Augsburg Westliche Wälder - unmaßstäblich

Das geplante Sondergebiet liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 112 "Wälder und Talräume im geplanten Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" (vgl. RP DI B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu.

Die vorliegende Bauleitplanung mit dem plangegegenständlichen Ruheforst stellt nach dem Bay. Bestattungsgesetz eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde als besonderen Belang dar. Die Gemeinde Eppishausen hat sich mit der vorliegenden Bauleitplanung dazu entschieden für einen Bestattungswald Baurecht zu schaffen. Die Gemeinde lässt mit dem vorliegenden Bebauungsplan für einen Bestattungswald den im Regionalplan festgelegten Belang des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zurücktreten.

Es wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall keine wesentlich konkurrierenden raumwirksamen Nutzungen zwischen den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber dem vorliegenden Planbereich vorliegen, die im

Rahmen der Ausgleichsregelungen auf der Grundlage der Naturschutzgesetze zu bewältigen sind.

### **Artenschutzrechtliche Untersuchung**

Um die Auswirkungen des Plangebiets hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange bewerten zu können, liegt nachfolgende artenschutzrechtliche Untersuchung vor:

**Hinsichtlich der betroffenen naturschutzrelevanten Flächen wurde nachfolgende naturschutzfachliche Untersuchung Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG zum Bebauungsplan „Bestattungswald bei der Moosburg“ durchgeführt.**

### **Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 (1) BNatSchG vom 03.07.2023**

Ersteller:

**biobüro schreiber**

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

Washingtonallee 33

89231 Neu-Ulm

Tel. Festnetz: 0731 / 72 90 651

Tel. mobil: 0163 71 69 073

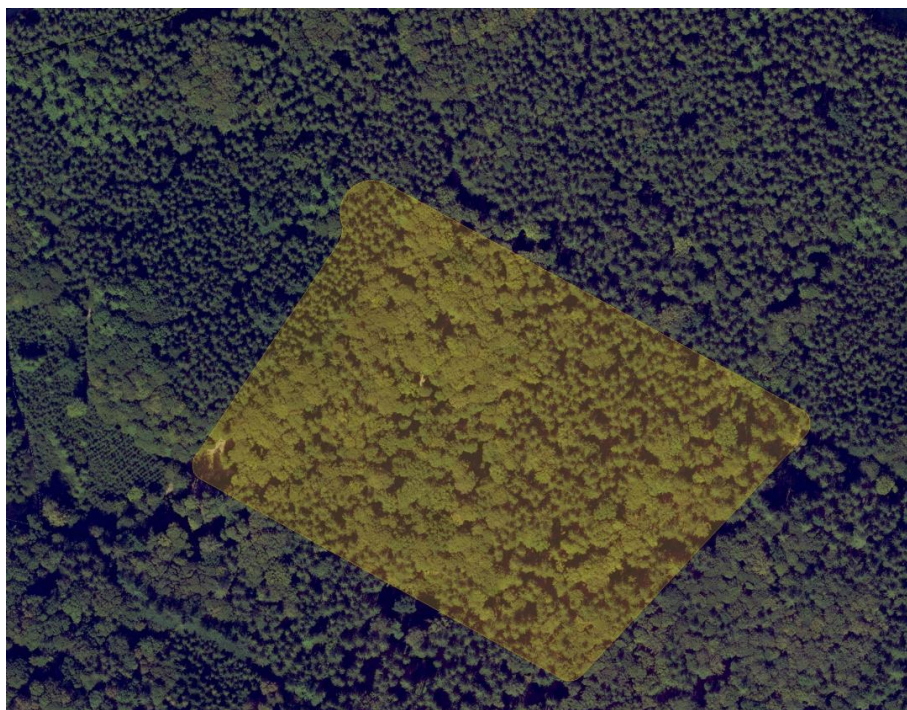
Fax: 0321 23 928 946

Mail: bio.buero@gmx.de

### ***Auszüge aus dem Fachbeitrag Artenschutz***

#### ***Ergebnisse***

*Die plangegenständliche Fläche ist geschlossener Laubwald (vgl. Abb. 3) mit überwiegendem Hallenwald-Charakter, d. h. ohne größeren Unterwuchs.*



***Abb. 3: Luftbild der beplanten Waldfläche***

*Man erkennt im geschlossenen Wald nur ganz oben den als Zufahrt geplanten Waldweg. Quelle: Auftraggeber*

*Teilweise ist mehr oder weniger Naturverjüngung vorhanden, große Bodenflächen sind mit Seegrass bestanden. Der Forstweg ist bereits jetzt gut ausgebaut; lediglich ein „Mittelwulst“ müsste abgetragen werden, damit auch Pkws fahren können.*

*Relevante Strukturen wie Totholz, Reisighaufen, Wurzelstubben, Höhlungen im Boden, Gebüsche, vom Boden aus erkennbaren Höhlen, Großvogelnester oder auch Nistkästen waren nicht vorhanden.*

### **Bewertung**

<b>Art(engruppe)</b>	<b>wie betroffen</b>	<b>Bemerkung</b>
Fledermäuse	Quartiere in der Höhe der Bäume möglich; Jagdhabitat	tagsüber rel. geringe Störungsempfindlichkeit
Haselmaus	-	keine Habitate vorhanden
übrige Säugetiere	auf Wanderungen	keine essenziellen Habitate vorhanden, keine Zerschneidung durch Einfriedungen
Vögel	Brutplätze in Baumkronen anzunehmen, könnten gestört werden; Nahrungshabitate	geringe Störungsempfindlichkeit im Kronenbereich
Reptilien	-	keine Habitate vorhanden
Amphibien	potenziell Landlebensräume	sehr theoretisch, im Umfeld keine streng geschützten Arten bekannt
Tag- u. Nachtfalter	-	keine Habitate vorhanden
Totholzkäfer	-	(noch) keine ausreichend alten Bäume vorhanden, auch zu beschattet
Libellen	-	keine Habitate vorhanden
Schnecken	-	keine Habitate vorhanden
Muscheln	-	keine Gewässer betroffen
Pflanzen	-	keine Wuchsorte vorhanden

*Die Fläche eignet sich primär im Kronenbereich der Bäume als Lebensraum für Fledermäuse (Jagdhabitat, evtl. auch Quartiere höher in den Bäumen) und Vögel (Brutplätze, evtl. auch Höhlen; Nahrungshabitat). Relevant sind insofern nur diese beiden Gruppen.*

*Primär gehen durch den Bau der o.g. Anlagen und Verkehrsflächen potenzielle Habitate (am Boden) verloren.*

*Durch die entsprechenden Bauarbeiten, Bodenumlagerungen etc. entstehen Störungen, ebenso während des „Betriebs“, d.h. der Urnenbeisetzungen, im Wesentlichen durch den Fahrzeugverkehr und die Anwesenheit von Menschen im bisher relativ ungestörten Wald, Reden, Musik u. ä. Laute. Zusätzliche Störungen entstehen durch Arbeiten zur Verkehrssicherung.*

*Alle diese Eingriffe werden jedoch als nicht erheblich bewertet.*

§ 44 (1) 1 BNatSchG / Schädigungsverbot Individuen:

*Falls Vögel bei der Errichtung der Anlagen oder bei einer Beisetzung vorkämen, könnten sie flüchten. Fledermäuse sind nicht betroffen, da es keine Quartiere bzw. Hangplätze in Bodennähe gibt.*

*Damit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Schädigungsverbot für alle Individuen streng geschützter Arten verletzt wird.*

§ 44 (1) 2 BNatSchG / Störungsverbot:

*Eine vorübergehende Störung während des Baus der relativ kleinen Anlagen ist für alle relevanten Arten im Wald bzw. in der Umgebung sicher unerheblich, wenn sie in den u. g. Zeiten erfolgen.*

*Die Störungen durch Beisetzungen oder Besucher werden ebenfalls als unerheblich für die relevanten Arten eingestuft. Der Wald ist insgesamt so groß, dass Tiere, die sich insbesondere bei Beisetzungen gestört fühlen könnten, vorübergehend in ruhigere Bereiche flüchten können.*

§ 44 (1) 3 BNatSchG / Schädigungsverbot Habitate:

*Am Boden bzw. in den unteren Stammbereichen gibt es keine essenziellen Habitate für Vögel oder Fledermäuse. Insofern wird auch dieses Schädigungsverbot für alle streng geschützten Arten nicht verletzt.*

**Maßnahmen**

*Sofern bei der Bauaufreimung der zu errichtenden Anlagen Gehölze entfernt werden müssen, darf dies nur von Oktober bis Februar erfolgen. Bei Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine geeignete Fachperson der Nachweis zu erbringen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote verletzt werden.*

*Bauarbeiten dürfen nicht nachts und/oder mit nach oben gerichteter Beleuchtung durchgeführt werden.*

*Es sollte für einen Bestattungswald selbstverständlich sein: Laute Musik oder durch Lautsprecher verstärkte, laute Redebeiträge sind zu unterlassen.*

*Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen ist vorab zu prüfen, ob insbesondere Fledermausquartiere oder Totholzkäfer betroffen sein könnten. In solchen Fällen ist vorab eine mit den artenschutzrelevanten Tiergruppen erfahrene Person hinzuzuziehen.*

**Resümee**

*Die Einrichtung eines Bestattungswalds im Wald zwischen Haselbach und Obergessertshausen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich, wenn bestimmte Maßnahmen und Vorgaben beachtet werden, insbesondere zeitliche Beschränkungen beim Bau der Anlagen sowie Vorab-Kontrollen bei Verkehrssicherungsmaßnahmen.*

*Da die Fläche aus der forstlichen Nutzung genommen wird, ist naturschutzfachlich insgesamt sogar eine Aufwertung zu erwarten. Mittel- bis langfristige sollte sich innerhalb der Friedhofsflächen das Nahrungs- und Quartier- bzw.*

*Nistplatzangebot erhöhen, in-dem weitere Habitatbäume für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel entstehen.*

**Die sich daraus ergebenden Ergebnisse und Anforderungen an die Bauleitplanung selbst wurden entsprechend berücksichtigt und in die Bauleitplanung eingearbeitet.**

## **7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.**

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km östlich des Ortsteils Haselbach, südlich der Ortsverbindungsstraße Haselbach-Obergessertshausen innerhalb der ausgedehnten Fuggerschen Wäldern.

Bei den Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans handelt es sich um forstwirtschaftliche Nutzflächen als Laubwaldfläche. Die Grundstücke sind für den Naturhaushalt von hoher Bedeutung einzustufen. In Bezug auf das Landschaftsbild hat die vorliegende Bauleitplanung keine Bedeutung. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

### **Altlasten**

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

### 7.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

### 7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abarbeitung der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden in Form einer tabellarischen Abarbeitung parallel geführt.

#### a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Schutzgut	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
<b>Tiere/ Pflanzen</b>	<p>Bei den in Anspruch genommenen Grundstücken des Geltungsbereiches handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzte Laubwaldflächen. Hinsichtlich evtl. vorhandener Fundorte wurde eine Abfrage zur Artenschutzkartierung an das LfU gestellt. Die entsprechenden Abfrageergebnisse werden nach Vorliegen ergänzt.</p> <p>Baubedingte Störungen z. B. durch Lärm, Erschütterungen oder optische Störungen wirken sich nur temporär während der Bauphase aus, so dass keine erhebliche Störung der genannten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu erwarten ist. Dahingegen sind, zur Vermeidung von artenrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 durch betriebsbedingte Störungen (Pflege- und Gehölzumbaumaßnahmen) von potenziell vorkommenden Sommerquartieren, Pflegearbeiten nur im Zeitraum zwi-</p>	<p>Die entsprechenden Angaben werden nach Vorliegen der Abfrage zur Artenschutzkartierung ergänzt.</p> <p>Baubedingt kommt es temporär zu erhöhter Störung der näheren Umgebung durch z. B. Baulärm. Baumaschinen. Baustellenverkehr etc. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Beachtung des gesetzlichen Zeitfensters für eventuell erforderliche Baumfällungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen würden. Es sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt kommt es im Hinblick auf Art und Umfang des Vorhabens in erster Linie zu einer Unterlassung der forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Friedhofsflächen sowie vereinzelt in Rahmen von Beerdigungen zu einem erhöhten Verkehrs- und Besucheraufkommen innerhalb</p>

schen 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar durchzuführen.

Im Sinne eines Bestattungswaldes, ist durch die geplante Umnutzung der Waldflächen als Grünfläche mit Nutzungszweck „Friedhof" ein Erhalt der Waldflächen sowie eine deutliche Nutzungsextensivierung zu erwarten, da nur Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Bestattungsbäume oder für die Verkehrssicherheit durchgeführt werden. Insgesamt ist durch die Unterlassung der forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Friedhofsflächen keine Verschlechterung, sondern mittelfristig vielmehr eine Erhöhung des Nahrungsangebotes und weiterer potenzieller Quartiersbäume für Fledermäuse zu erwarten. Somit kann auch die Funktion der im räumlichen Zusammenhang potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen weiterhin erfüllt werden.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zur Durchführung der Pflegearbeiten kann daher ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

der Flächen. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen von Vögeln und Fledermäusen sind nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht zu erwarten, da im größeren Umfeld, weitere großflächige Waldgebiete vorhanden sind. Nutzungs- und betriebsbedingt kann es vereinzelt zu zusätzlichem Lärm kommen, der sich jedoch nicht erheblich auf die lokalen Populationen auswirkt. Um Störungen durch beispielsweise Beleuchtung zu vermeiden, wird eine Außenbeleuchtung gemäß den Festsetzungen ausgeschlossen.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung gegenüber geschützten Arten sowie eine Beeinträchtigung des bestehenden Biotopverbundsystems können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es kommt durch die Planung zu einer zusätzlichen Strukturaneicherung der Landschaft und damit zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Lebensraumangebotes. Somit sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Insgesamt sind aufgrund der Bestandssituation, artenschutzfachlichen Gesamteinschätzung sowie der zu erwartenden Verbesserungen der Lebensraumstrukturen innerhalb der Friedhofsfläche Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit gegenüber dem Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt zu erwarten.



**Boden**

Bei den Böden handelt es sich um gut bis mäßig landwirtschaftlich nutzbare Waldböden in mittlerer Hanglage und guter Bodenqualität.

Gemäß der digitalen geologischen Karte im Maßstab 1:25.000 liegen der Geltungsbereich bindige, feine bis gemischtkörnige Lockergesteine, gering bis mäßig konsolidiert, teils mit organischen Einlagerungen an. Gesteinsvorkommen sind Ton bis Schluff, teils mit Torf, Sand oder Kies: Auenlehm/-mergel, Kolluvien, polygenetische Talfüllungen, jüngere Hochflutablagerungen und Flussmergel.

Durch die Errichtung des Bestattungswaldes kommt es zu sehr geringen Versiegelungen.

Baubedingt erfolgt eine zusätzliche Überformung und Veränderung einer lediglich ca. 500 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche der lokal weit verbreiteten mineralischen Bodenarten mit hohem Puffervermögen. Im Bereich der baulichen Anlagen sind mit Umweltauswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit, im restlichen Bereich ist mit keinen Umweltauswirkungen zu rechnen. Insgesamt sind die zu erwartenden, baubedingten Umweltauswirkungen mit geringer Erheblichkeit zu bewerten

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme kommt es anlagenbedingt durch die Nebengebäude, Erschließungs- und Stellplatzflächen und den Andachtsplatz; Ausführung der Plätze und Wege in wassergebundener Wegedecke z.T. auf bestehenden Waldwegen) zu einer geringen dauerhaften Versiegelung der anstehenden Böden.

Infolge der zukünftigen Nutzung als Friedhof, kommt es betriebsbedingt durch den Bestattungsbetrieb zu einer jeweils punktuellen Einbringung der Asche Verstorbener und damit zu einer Einbringung von Schwermetallen. Durch die Nutzung der Zufahrt und der neuen Stellplätze können ggf. weitere Stoffe eingebracht werden.

Zusammenfassend ist aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme, dem gutem Puffervermögen der Böden und der niedrigen Vorbelastung gegenüber den Schwermetallen von Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit gegenüber dem Schutzgut Boden und Fläche auszugehen.

**Wasser**

Innerhalb des Plangebiets, im südöstlichen Bereich und im näheren Umfeld angrenzend an den Geltungsbebereich befinden sich mehrere Oberflächengewässer (Gewässer III Ordnung).

Durch die Versiegelungen im geringfügigen Umfang kommt es zu keinen Verschlechterungen der Grundwasserneubildung.

Eine Grundwassermessstelle befindet sich in der näheren und weiteren Umgebung nicht.

Hinsichtlich der gegebenen Bodenschichten ist anzunehmen, dass der Grundwasserstand innerhalb des Plangebiets mindestens 5,0 m unter Gelände liegt.

Unter Berücksichtigung des gering durchlässigen, schluffig-lehmigen Untergrundes und des zu erwartenden Grundwasserabstandes von min. 5,0 m im Bereich der Friedhofflächen besteht eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.

Aufgrund der als gering eingestuften Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Eine Verschlechterung der Grundwasserbildung ist dadurch nicht gegeben.

Das Auftreten einzelner Stau- bzw. Quellhorizonte kann nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der späteren Erneuerung der Erschließungsflächen und dem Bau der Nebengebäude ist deshalb grundsätzlich und in besonderem Maße darauf zu achten, dass bei einem evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kein Schadstoffeintrag in den Untergrund stattfindet.

Infolge der zukünftigen Nutzung als Friedhof, kommt es durch den Bestattungsbetrieb zu einer jeweils punktuellen Einbringung der Asche Verstorbener und damit zu einer Einbringung von Schwermetallen. Durch die Nutzung der Zufahrt und der neuen Stellplätze können ggf. weiterer Stoffe eingebracht werden. Unter Beachtung des gutem Puffervermögens und der geringen Durchlässigkeit der Böden, dem zu erwartenden Grundwasserflurabstand von min. 5,0 m, der niedrigen Vorbelastung und der zulässigen, zusätzlichen Fracht von Schwermetallen.

Sowohl baubedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt ist von Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auszugehen.

**Luft**

Durch das Plangebiet sind keine Frischluftaustauschbahnen betroffen.

Der geplante Bestattungswald führt somit zu keinen Einschränkungen von Frischluftbahnen.

**Klima**

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

<b>Wirkungsgefüge zwischen ihnen</b>	Es werden keine od. nur in sehr geringem Umfang gegenseitige Wechselwirkungen auftreten.	Die geforderten Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung stellen eine ausreichende Kompensation dar.
--------------------------------------	--	--

<b>Landschaft</b>	<p>Der derzeitige Zustand des Plangebiets zeigt sich als landwirtschaftlich intensiv genutzte Waldfläche in einer von außen nicht einsehbarer Lage.</p> <p>Mit der Erstellung von nicht einsehbaren Nebengebäuden innerhalb der Waldflächen in Holzbauweise wird das Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigt.</p> <p>Infolge der Friedhofsnutzung sind ebenfalls keine Umweltauswirkungen zu erwarten, da jeglicher Grab schmuck, sowie ein Schmücken der Bäume ausgeschlossen ist.</p> <p>Zusammenfassend sind keine Umweltauswirkungen gegenüber dem Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu erwarten, da die Erhaltung der Waldflächen im Sinne eines Bestattungswaldes ist.</p>	<p>Durch den entstehenden Bestattungswald werden sich keine Verschlechterungen von Sichtbeziehungen ergeben.</p> <p>Baubedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt sind keinerlei Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Mit den geplanten grünordnerischen Maßnahmen werden neue Strukturen geschaffen, welche das Landschaftsbild positiv beeinflussen und den Eingriff in das Landschaftsbild in einem gewissen Maße kompensieren. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass durch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff ausgeglichen werden kann.</p>
-------------------	---	--

<b>biologische Vielfalt</b>	Nicht betroffen
-----------------------------	-----------------

**b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

Nicht betroffen

**c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

<b>Bestandsaufnahme/ Betrachtung</b>	<b>Auswirkung/ Abwägung</b>
Die Waldfläche ist laut Waldfunktionsplan der Region Donau-Iller nicht als	Während der der Realisierung der Maßnahme kann es zu temporärer optischer und

Erholungswald ausgewiesen. Dennoch dient der Wald im besonderen Maße der Erholung und dem Naturerlebnis. Immissionsbelastungen sowohl auf das Plangebiet als auch vom Plangebiet ausgehend sind nicht zu erwarten. Durch die Nähe zur Ortsverbindungsstraße Haselbach/Obergessertshausen kommt der Waldfläche auch eine grundsätzliche Bedeutung für die passive Erholungsnutzung im Sinne von „Landschaftsgenuss“ zu.

akustischer Beeinträchtigung der Landschaft gegenüber dem Schutzgut Mensch (Erholung) kommen. In Folge des Bestattungsbetriebes führt zu temporären, erhöhten Lärmemissionen und Verkehrsaufkommen durch PKW entlang der Hapterschließung. Insgesamt ist durch die Entwicklung des Bestattungswaldes von Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeiten gegenüber dem Schutzgut Mensch (Erholung) auszugehen.

**d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Im mittelbaren Umgriff zum Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal D-7—7729—0002 Befestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung und Burgstall des Mittelalters (Moosburg). Das kulturhistorische, sehr erkennbare Bodendenkmal „Moosburg“ befindet mittelbar in einem Abstand von ca. 150 m im südwestlichen Bereich zum Plangebiet und wird von der Planung nicht tangiert.

Dennoch wird an dieser Stelle nachdrücklich darauf hingewiesen, dass wenn gegebenenfalls Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, diese bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, Schutzstatus nach Art 7 BayDSchG genießen und der sofortigen Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG unterliegen.

**e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

	<b>Bestandsaufnahme/ Betrachtung</b>	<b>Auswirkung/ Abwägung</b>
<b>Emissionen</b>	Der plangegegenständliche Bestattungswald führt mit seiner baulichen Entwicklung und dessen Betrieb zu geringen umweltrelevanten Auswirkungen wie Verkehr und Betriebslärm.	Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf umliegende Gebiete sind nicht von Bedeutung. Anderweitige Emissionen sind nicht zu erwarten.
<b>Abfälle/ Abwässer</b>	Baubedingt sind i.V.m. dem Vorhaben insbesondere	Vor Ort muss der Abfall durch den Friedhofsbetreiber

Baurestmassen zu erwarten. Darüber hinaus werden Papier- und Kunststoffverpackungen als Abfall erzeugt. Betriebsbedingt ist davon auszugehen, dass durch den Bestattungsbetrieb insbesondere Hausmüll, Wertstoffe (z. B. Papier, Kunststoffe, Metalle, Glas, Holz) und Grüngut erzeugt werden. Für die aus der WC-Anlage anfallenden Abwasser wird kein Anschluss an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal geplant

oder, wenn durch Angehörige verursacht, vom Verursacher mitgenommen werden. Diese können dann vom Wohn- oder Gewerbebestandort aus, über den Landkreis Unterallgäu - Kommunale Abfallwirtschaft entsorgt bzw. einer Wiederverwertung zugeführt werden. Die Entsorgung der Abwässer aus der WC-Anlage sind durch ein darauf spezialisiertes Unternehmen abzuwickeln. Es ist davon auszugehen, dass die durch das gegenständliche Vorhaben erzeugten Abfallmengen sehr gering ausfallen werden.

**f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

**Bestandsaufnahme/  
Betrachtung**

**Auswirkung/  
Abwägung**

Nicht betroffen

**g) Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**

**Bestandsaufnahme/  
Betrachtung**

**Auswirkung/  
Abwägung**

**Landschaftsplan**

Siehe unter 1.3

**Sonstige**

Nicht betroffen

**h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Nicht betroffen

**i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d**

**Bestandsaufnahme/  
Betrachtung**

Aus den Betrachtungen der einzelnen Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d sind keine wesentlichen Wechselwirkungen festzustellen.

**Auswirkung/  
Abwägung**

Der vorliegende Flächennutzungsplanänderung führt zu keinen wesentlichen wechselseitigen Beeinträchtigungen in den Belangen des Umweltschutzes. Die in verschiedenen Bereichen wohl eintretenden Beeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, sodass für Natur und Landschaft kein nachhaltiger Schaden entsteht.

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,**

**Zusammenfassung**

Durch die bauleitplanerische Entwicklung des Planbereiches "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach" zu einem Bestattungswald sind keine einschneidenden Veränderungen bzw. Verschlechterungen in Bezug auf die Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können beim Bebauungsplanverfahren im Rahmen des BNatSchG § 13, 14 und 15 innerhalb und außerhalb des Baugebietes ausgeglichen werden.

**Nullvariante**

Bei Nichtdurchführung der Planung hätte sich der vorliegenden Nutzung als RuheForst und Erholungswald weder eine positive noch eine negative Entwicklung im Sinne einer minderen oder höheren Wertigkeit der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht eingestellt.

**7.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.**

Nach Art. 6 ff BayNatschG ist bei erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Dadurch sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können somit dazu beitragen, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege zu verhindern. Grundsätzlich haben solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Eingriff ist auszugleichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ist die gemäß BNatSchG § 13, 14 und 15 erforderliche Ausgleichsfläche innerhalb oder außerhalb des Plangebiets bereitzustellen.

#### **7.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.**

Wie bereits unter Ziffer 7.1.2 beschrieben, handelt es sich bei dem gewählten Standort um eine landwirtschaftliche Waldfläche. Nachdem der Eigentümer der Planfläche (Forstbetrieb Fugger) besonderes Interesse daran zeigt, die Waldflächen für den Zweck eines RuheForstes zur Verfügung zu stellen und andere, gleichwertige Waldflächen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen, wurde die plangegegenständliche Fläche ausgewählt. Im Rahmen der gegenständlichen Aufstellung des Bebauungsplans sind daher keine alternativen Standorte gegeben.

Des Weiteren ist der Standort über die bestehenden Waldwege Fl. Nr. 2842 Gemarkung Haselbach an die Ortsverbindungsstraße Haselbach/ Obergesertshausen – angebunden, sodass zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Erschließungsstraßen entfallen.

Anhand der genannten Faktoren kann der gewählte Standort für die Errichtung eines Ruheforstes als positiv beurteilt werden.

Nachdem der im Parallelverfahren vorliegende Bebauungsplan "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach" Gemeinde Eppishausen als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann, wird das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich durchgeführt.

### **7.3 Zusätzlichen Angaben**

#### **7.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit, unterschieden. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser erfolgten anhand der dem Umweltatlas entnommenen Angaben. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Kleinklima, das Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen wurde der Grünordnungsplan zugrunde gelegt. Eine Baugrunderkundung mit Gründungsberatung wurde nicht durchgeführt. Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKomV) verwendet. Als Beurteilungsgrundlagen zum Schutzgut Mensch (Lärm und Geruch) dienen Erfahrungswerte aus bereits vom Antragsteller betriebenen RuheForsten. Somit sind immissionschutzrelevante Einflüsse innerhalb des Plangebiets als auch auf umliegende Gebiete nicht von Bedeutung. Zu den möglichen betriebsbedingten kleinklimatischen Auswirkungen waren keine Prognosen möglich.

Weitere technische Verfahren bei der Umweltprüfung waren nicht erforderlich, da auch keine weiteren besonderen Schwierigkeiten aufgetreten sind.

### **7.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:**

#### **Monitoringkonzept**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind entsprechende Kontrollen bezüglich der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen vorzugeben.

### **7.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.**

Der Umweltbericht zeigt auf, dass diese Maßnahme einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutet, und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dar.

Die Übersicht in der nachstehenden Tabelle verdeutlicht die Gegebenheiten und Standortverhältnisse dieses Gebietes. Für dessen Entwicklung sind vergleichsweise geringe Anstrengungen und Eingriffe baubedingter Art erforderlich. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind als gering einzustufen. Anlagebedingt, das bedeutet dauerhaft, stellt das Plangebiet eine sehr geringe Veränderung von Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild dar. Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden auf Grund des Ausgangszustandes, der Vorbelastung und der geringen Bedeutung für einen Lebensraumverbund einer geringen Stufe zugeordnet. Dies gilt auch für die Erholungseignung und die kleinklimatischen Effekte. Die dennoch zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt. Diesbezüglich aufgebaut ist die Prognose des zukünftigen Umweltzustandes nach Durchführung der Maßnahme einschließlich einer Betrachtung der Nullvariante.

#### **Prognose des künftigen Umweltzustandes bei Verwirklichung der Bauleitplanung**

Mensch	Grundsätzlich sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten. Die durch die betrieblichen Tätigkeiten des geplanten RuheForstes verur-
--------	---



sachten Immissionen sind zu vernachlässigen. Für die Erholungseignung hat der geplante Bestattungswald eine sehr positive Auswirkung.

- Tiere Pflanzen** Der sehr geringe Versiegelungsgrad führt zu geringen Eingriffen in die Lebensraumqualität. Die Beeinträchtigungen sind durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ökologisch aufgewertet und somit gut ausgeglichen. Hinsichtlich der bestehenden landwirtschaftlichen Waldnutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich für die dort lebenden Tierarten keine schlechteren Lebensbedingungen ergeben. Geringe Wechselwirkungen ergeben sich hier zu den Schutzgütern Wasser und Boden.
- Boden** Der sehr geringe, bzw. zu vernachlässigender Versiegelungsgrad führt zu keinen nicht kompensierbaren Auswirkungen. Der natürliche Bodenaufbau wird kaum verändert, somit ergeben sich nur sehr geringe Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit.
- Wasser** Die Grundwasserneubildung wird durch den sehr geringen Versiegelungsgrad kaum bzw. nicht beeinträchtigt.
- Klima/ Luft** Der sehr geringe Versiegelungsgrad von Flächen führt zu unwesentlicher Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten.
- Landschaft** Durch den entstehenden RuheForst werden sich keine Verschlechterungen von Sichtbeziehungen ergeben.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen.

<b>Schutzgut</b>	<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<b>Anlagenbedingte Auswirkungen</b>	<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<b>Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit</b>
Klima	gering	gering	keine Aussage möglich	gering
Boden	gering	gering	gering	gering
Grundwasser	gering	gering	gering	gering
Oberflächenwasser	gering	gering	gering	gering
Tiere und Pflanzen	gering	gering	gering	gering
Mensch/ Lärm	gering	gering	mittel	gering
Landschaft	gering	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering	gering


## 8 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

### Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach Schwaben-Mindelheim, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim
3. Bayerischer Bauernverband KV Unterallgäu, Mindelheimer Straße 18, 87746 Erkheim
4. LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
6. BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Postfach 1142, 87711 Mindelheim
7. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstraße 35, 87435 Kempten
8. Gemeinde Aichen, Wiesweg 1, 86479 Aichen
9. Gemeinde Balzhausen, Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen
10. Marktgemeinde Markt Wald, Hauptstraße 61, 86865 Markt Wald
11. Gemeinde Mittelneufnach, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach
12. Gemeinde Salgen, Johannesweg 28, 87775 Salgen
13. Gemeinde Walkertshofen, Hauptstr. 28, 86877 Walkertshofen
14. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 58, 86161 Augsburg
15. Industrie- und Handels- kammer Augsburg, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
16. Herrn Landratsamt Unterallgäu Herrn Bernhard Niethammer, Kreisheimatpfleger, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
17. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Memmingen, Vogelmannstraße 6, 87700 Memmingen
18. Landratsamt Unterallgäu Herrn Irsigler - Kreisbaumeister, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
19. Landratsamt Unterallgäu Abt. Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
20. Landratsamt Unterallgäu Untere Naturschutzbehörde, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
21. Landratsamt Unterallgäu Abt. Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
22. Landratsamt Unterallgäu Abt. Straßenverkehrsrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
23. Landratsamt Unterallgäu Abt. Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
24. Landratsamt Unterallgäu Bauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
25. LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe
26. Luftamt Südbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München
27. Markt Kirchheim, Marktplatz 6, 87757 Kirchheim
28. Markt Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen
29. Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Hauptstraße 18, 86850 Fischach
30. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungs- behörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
31. Regionalverband Donau-Iller Geschäftsstelle, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
32. Firma schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
33. Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstraße 13, 87439 Kempten
34. Zweckverband Stauden-Wasserversorgung, Waldstr. 4, 86868 Mittelneufnach
35. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen Außenstelle Mindelheim, Memminger Str. 18, 87719 Mindelheim
36. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstl. der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
37. Wasserwirtschaftsamt Kempten Rottachstr. 15, 87439 Kempten

**9      Unterschriften:**

Balzhausen, \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
Gerhard Glogger, Architekt

Ausgefertigt am..... \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Susanne Nieberle, 1. Bürgermeisterin